

<b>Vorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> FB 20/0183/WP18
Federführende Dienststelle: FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 08.09.2023
		Verfasser/in:
<b>Forschungsflugplatz Aachen-Merzbrück GmbH: Betrauung</b>		
<b>Ziele:</b>		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
27.09.2023	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt betraut die Forschungsflugplatz Aachen-Merzbrück GmbH (FAM) durch den der Sitzungsvorlage beigefügten Betrauungsakt mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

Als Gesellschafterin der Aachener Gesellschaft für Informations- und Technologietransfer mbH (AGIT) stimmt der Rat der Stadt dem Abschluss der gleichlautenden Betrauung der FAM durch die AGIT zu.

## **Erläuterungen:**

Zu Beginn des Jahres 2023 wurde die Umfirmierung und Weiterentwicklung der vormaligen Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH zur Forschungsflugplatz Aachen-Merzbrück GmbH (FAM) entsprechend den Beschlussfassungen der kommunalen Gesellschafter umgesetzt. Der Rat der Stadt Aachen hat die zu Grunde liegenden Beschlüsse in der Sitzung vom 28.09.2022 (Vorlage-Nr.: FB20/0130/WP18) und der Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung vom 14.12.2022 aufgrund der kurzfristigen Beteiligungsabsage der FH Aachen in der Sitzung vom 01.02.2023 (Vorlage-Nr.: Dez II/0022/WP18) gefasst.

Die Stadt Aachen hält nach der Neustrukturierung einen Stammkapitalanteil von 11.400 € (20 %). Die weiteren Gesellschafter sind die StädteRegion Aachen und die Stadtentwicklung Würselen GmbH & Co. KG (SEW) mit einem Stammkapitalanteil von jeweils 18.525 € (32,5 %) sowie die Fluggemeinschaft Aachen e.V. (FGA), die RWTH Aachen University (RWTH) und die Aachener Gesellschaft für Informations- und Technologietransfer mbH (AGIT) mit je einem Stammkapitalanteil von 2.850 € entsprechend 5 %.

Der bereits erfolgte Ausbau des Verkehrslandeplatzes zu Forschungszwecken und die damit verbundene Steigerung der Bedeutung des Mobilitäts- und Technologiestandortes führen gleichzeitig zu einer höheren wirtschaftlichen und finanziellen Verantwortung der FAM GmbH in Bezug auf die vorzuhaltende Infrastruktur des Forschungsflugplatzes. Aufgrund der Neuausrichtung der Gesellschaft zum 01.01.2023 und der aktuell nicht final absehbaren künftigen Entwicklung der für die Aufgaben der Gesellschaft etwaig erforderlichen gesellschafterseitigen Unterstützungen haben die Gremienvertretungen der Gesellschafter:innen der FAM Überlegungen zur Neufassung der Finanzierung angestellt, um etwaigen beihilferechtlichen Bedenken entgegen zu wirken.

Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist die Sicherstellung der langfristigen Handlungsfähigkeit der Gesellschaft vor dem Hintergrund der strategischen Bedeutung der FAM GmbH auch im Gesamtkontext der Entwicklung des Standortes Merzbrück.

Im beteiligten Gesellschafterkreis wird mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass bezugnehmend auf das DAWI-Paket der EU-Kommission Ausgleichsleistungen der kommunalen bzw. öffentlich-rechtlichen Gesellschafter in Form von jährlichen Verlustausgleichen bzw. laufenden Betriebskostenzuschüssen für die FAM GmbH zukünftig grundsätzlich beihilferechtlich rechtfertigungsfähig sein könnten.

Nach umfassender juristischer Beratung durch die Kanzlei VBR Hündgen Schreiber Wollseiffen und Partner mbH (VBR) ist eine Betrauung der FAM GmbH für die von der Gesellschaft wahrgenommenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse durch ihre (öffentlichen) Gesellschafter angezeigt.

Der Erlass eines Betrauungsaktes richtet sich nach dem EU-Freistellungsbeschluss (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012), dem DAWI-Rahmen (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012 sowie den ergänzenden Richtlinien der Kommission.

Der Betrauungsakt muss Ausführungen zu den durch das Unternehmen übernommenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI), zur zeitlichen Begrenzung der Übertragung der übernommenen Aufgaben (maximal 10 Jahre möglich mit Option der Verlängerung), zu einer möglichen Trennungsrechnung von Geschäftsfeldern, zur Vermeidung einer Überkompensation mit evtl. Rückerstattungsregelung, zur Berichtspflicht und Vorhaltepflcht von Unterlagen und ggf. eine Regelung für die Änderung der Zahlungen enthalten.

Im Juni 2023 wurde in den Gremiensitzungen der FAM GmbH der erste Entwurf eines Betrauungsaktes zu Gunsten der Gesellschaft in die Diskussion eingebracht und in weiteren Abstimmungen mit Vertretern der Gesellschafter:innen und enger juristischer Begleitung durch VBR finalisiert.

Nach Abschluss des Abstimmungsprozesses haben der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der FAM GmbH in ihren Sitzungen vom 04.09.2023 einen weiterentwickelten Entwurf des Betrauungsaktes mehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen und die zu finalisierenden Parameter abgestimmt. Der beigefügte Entwurf des Betrauungsaktes stellt die im Sinne der Beschlussfassung der Gesellschaftsgremien finalisierte Fassung dar.

Dieser versetzt die betrauenden Gesellschafter – nach Maßgabe der Modalitäten des Betrauungsaktes – in die Lage, der Gesellschaft die notwendigen Nettokosten für die Ausübung der DAWI als Ausgleichsleistung zur Verfügung zu stellen. Kosten in Verbindung mit Investitionen, insbesondere Infrastrukturkosten, können dabei berücksichtigt werden, wenn sie für die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich sind. Hinsichtlich der konkreten Herleitung und Formulierung der DAWI wird auf § 1 Absätze 1 und 2 des in der Anlage beigefügten Entwurfs des Betrauungsaktes verwiesen.

Nach den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission sind im Rechnungswesen der Gesellschaft Erträge und Aufwendungen, die nicht einer DAWI zurechnungsfähig sind, durch eine Spartenrechnung trennscharf abzugrenzen. Der Entwurf einer Spartenrechnung wurde dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in den Sitzungen vom 04.09.2023 vorgelegt und nach Abstimmung der zu finalisierenden Parameter mehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen. Zum Entwurf der Musterspartenrechnung wird auf die Erläuterungen im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung verwiesen.

Aus der Beschlussfassung über den Erlass des Betrauungsaktes ergeben sich keine unmittelbaren Kostenfolgen. § 3 Absatz 1 des Betrauungsaktes stellt die Zahlung einer Ausgleichsleistung in Form eines jährlichen Verlustausgleichs unter den Entscheidungsvorbehalt der Gremien der kommunalen Gesellschafter. Es besteht ein entsprechendes Antragserfordernis seitens der FAM GmbH. Nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 des Betrauungsaktes können auf die Ausgleichsleistung auf Anforderung

der Gesellschaft Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Gesellschafter beurteilen die Angemessenheit der Abschlagszahlung auf Grundlage des Wirtschaftsplans sowie eines aktuellen Forecasts der unterjährigen Entwicklung.

Auf mehrheitlichen Wunsch der Gremienvertretungen der Gesellschafter:innen soll die Betrauung bereits mit Wirkung vom 01.10.2023 beginnen. Aus Sicht der Verwaltung wäre ein Beginn der Betrauung mit Wirkung zum 01.01.2024 auskömmlich gewesen. Nach Anpassung der Spartenrechnung und des Textes des Betrauungsaktes ist der vorzeitige Beginn zumindest unschädlich.

Nach § 1 Absatz 4 des Betrauungsaktes erfolgt die Betrauung der FAM GmbH im Wege einer Gesamtbetrauung, die sich aus den gleichlautenden Betrauungserklärungen der StädteRegion Aachen, Stadt Aachen, RWTH Aachen University, der AGIT, der öffentlich-rechtlichen Gesellschafterin der Stadtentwicklung Würselen GmbH & Co. KG (SEW) sowie der entsprechenden Erklärung der SEW selbst zusammensetzt. Die FAM GmbH bestätigt per Beschluss der Gesellschafterversammlung die einzelnen Betrauungserklärungen zu einer Gesamtbetrauung.

Auch Gesellschafterleistungen der AGIT an die FAM GmbH gelten nach Prüfung durch VBR als dem EU-Beihilferecht unterliegende „staatliche Mittel“. Ein der beigefügten Betrauung gleichlautender Betrauungsakt ist damit einhergehend auch von der AGIT mbH auszusprechen.

Da auch über die Beteiligung der AGIT die staatliche/kommunale Einflussnahme auf die Ausgleichsleistungen an die FAM GmbH in beihilferechtlicher Sicht gewahrt bleiben muss, ist es darüber hinaus erforderlich, dass die Gesellschafterversammlung der AGIT die dortige Geschäftsführung explizit anweist, den Betrauungsakt in der konkreten Form abzuschließen und der Gesellschafterversammlung in regelmäßigen Abständen zu berichten.

Die Stadt Aachen ist mit 29,86 % der Anteile an der AGIT beteiligt, so dass der Rat der Stadt auch für die Betrauung der FAM durch die AGIT seine Zustimmung erteilen muss. Den Vertretungen der Stadt Aachen in den Gremien der AGIT wird empfohlen, dem Abschluss der gleichlautenden Betrauung der FAM GmbH durch die AGIT ebenfalls zuzustimmen.

#### **Exkurs:**

Der Bürgermeister der Stadt Würselen hat als Aufsichtsratsvorsitzender der FAM GmbH über die Geschäftsführung in den letzten Gremiensitzungen der FAM vom 04.09.2023 die Änderung der Firmenbezeichnung in „Forschungsflugplatz Würselen-Aachen GmbH“ zur Beschlussfassung gestellt.

Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der FAM haben der Änderung der Bezeichnung und der damit verbundenen formalen Umfirmierung mit Wirkung zum 01.01.2024 zugestimmt.

Es ist beabsichtigt, die Zustimmung des Rates der Stadt Aachen für die Sitzung des Rates am 08.11.2023 vorzubereiten.

**Anlage/n:**

1. Entwurf Betrauungsakt der Stadt Aachen für die Forschungsflugplatz Aachen-Merzbrück GmbH
2. Lageplan als Anlage zum Betrauungsakt

# **Betrauungsakt**

(Einseitiger Organisationsakt/Zuwendungsregelungen)

der **Stadt Aachen**

auf der Grundlage des

**BESCHLUSSES DER KOMMISSION**

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, Abl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

des

Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen,

in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen

(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

**RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION**

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen

Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen

sowie

über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

## § 1

### **Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung**

- 1) Gesellschafter der Forschungsflugplatz Aachen-Merzbrück GmbH (im Folgenden „FAM GmbH“ genannt) sind die StädteRegion Aachen (32,50 %), die Stadtentwicklung Würselen GmbH & Co. KG (32,50 %, „SEW“ genannt), die Stadt Aachen (20,00 %), der Fluggemeinschaft Aachen e.V. (5,00 %), die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (5,00 %, „RWTH Aachen University“ genannt) sowie die Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mit beschränkter Haftung (5,00 %, „AGIT“ genannt).

Bei der StädteRegion Aachen und der Stadt Aachen handelt es sich um Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, denen u.a. bezogen auf ihre Gebietshoheit die Sicherstellung einer funktionierenden Infrastruktur für die Einwohner, sowie Mobilitäts-, Wirtschafts- und Wissenschaftsförderung obliegen. Entsprechendes gilt mittelbar für die SEW und die AGIT. An der SEW hält die Stadt Würselen sämtliche Kommanditanteile sowie Geschäftsanteile der Komplementärin. An der AGIT sind ebenfalls ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Sparkassen beteiligt. Die RWTH Aachen University ist ebenfalls eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung.

Unter die öffentliche Aufgabe der Mobilitäts-, Wirtschafts- und Wissenschaftsförderung durch die Gesellschafter fällt auch die Bereitstellung und der Betrieb eines für die Bewohner der Region und die dort ansässigen Unternehmen und Forschungseinrichtungen erreichbaren Verkehrslandeplatzes, auf dem Kleinflugzeuge starten und landen können. Der Betrieb eines solchen Verkehrslandeplatzes durch die FAM GmbH dient insbesondere der Sicherstellung von möglichst schnellen und effizienten Personentransportmöglichkeiten sowie der Erforschung und Erprobung alternativer klimaschonender und lärmärmer Mobilitätskonzepte und -antriebe.

- 2) Gegenstand der FAM GmbH ist der Betrieb, die Unterhaltung und der Ausbau des Verkehrslandeplatzes sowie des Segelfluggeländes Aachen-Merzbrück. Hierzu zählen insbesondere die Bereitstellung und der Betrieb der erforderlichen Infrastruktur zu Zwecken der Forschung und Lehre, des Wissenstransfers und der Verwertung von Forschungsergebnissen sowie die Erarbeitung und Realisierung einer Gesamtkonzeption zur Nutzung des Verkehrslandeplatzes für innovative Luftfahrtkonzepte und verwandte Forschungsgebiete. Der Flugplatz dient der Allgemeinen Luftfahrt und Luftfahrzeugen bis 5,7 to Höchstabfluggewicht sowie flugwissenschaftlichen Forschungszwecken.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit bietet die FAM GmbH die Nutzung des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück für Personen an, die mit Kleinflugzeugen reisen. Im Vordergrund der Aufgaben der Gesellschaft steht zudem seit dem 01.01.2023 die Bereitstellung der Flugplatzinfrastruktur zu Forschungs- und Lehrzwecken, z.B. für Testflüge für innovative, klimaneutrale und lärmarme Luftfahrtkonzepte.

Des Weiteren ist Gegenstand des Unternehmens die zeitweise Nutzung des Geländes für Veranstaltungen im Sinne des § 107 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW.

Der bereits erfolgte Ausbau des Verkehrslandeplatzes für diese Forschungszwecke und die damit verbundene Steigerung der Bedeutung des Mobilitäts- und Technologiestandortes haben gleichzeitig zu einer höheren wirtschaftlichen und finanziellen Verantwortung der FAM GmbH in Bezug auf die vorzuhaltende Infrastruktur des Forschungsflugplatzes geführt. Aufgrund der Neuausrichtung der Gesellschaft zum 01.01.2023 und der zukünftig nicht final absehbaren Entwicklung der für die Aufgaben der Gesellschaft etwaig erforderlichen gesellschaftserseitigen Unterstützungen ist eine Betrauung der FAM GmbH für die in der Gesellschaft wahrgenommenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse angezeigt.

Die FAM GmbH ist nach Maßgabe des vorliegenden Betrauungsakts verpflichtet, die nachfolgenden gemeinwirtschaftlichen Dienstleistungen auf dem Forschungsflugplatz Merzbrück im Interesse und zum Wohl der Allgemeinheit durch- bzw. fortzuführen:

- Der Betrieb, d.h. insbesondere das Bereitstellen, das Vorhalten, ferner der Ausbau sowie das Instandhalten eines Verkehrslandeplatzes sowie des Segelfluggeländes in Merzbrück, einschließlich der dazu erforderlichen Infrastruktur, zur Förderung und Sicherstellung der Mobilität der Bewohner der StädteRegion Aachen, einschließlich zur Förderung klimagerechter sowie ökologisch ausgerichteter und nachhaltiger Luftverkehrsentwicklung, zur Förderung des Breitensports im Bereich des Luftverkehrs, ferner zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region und zur Gewährleistung der Gesundheitsfürsorge als ständiger Standort des Luftrettungshubschraubers sowie mit dem Ziel, die inter- und multimodale, klimafreundliche Vernetzung der überregionalen und regionalen Personenverkehre voranzutreiben;
- Der Betrieb, d.h. insbesondere das Bereitstellen, das Vorhalten, ferner der Ausbau sowie das Instandhalten des Verkehrslandeplatzes in Merzbrück, der einschließlich der dazu erforderlichen Infrastruktur für Forschungseinrichtungen,



zum Zwecke der Forschung und Lehre, des Wissenstransfers und der Verwertung von Forschungsergebnissen (flugwissenschaftliche Forschungszwecke) genutzt werden kann mit dem Ziel der Erforschung und Entwicklung immissionsarmer und umweltfreundlicher Mobilitätstechnologien.

- Erarbeitung und Umsetzung einer Gesamtkonzeption zur Nutzung des Verkehrslandeplatzes für innovative, klimaneutrale und lärmarme Luftfahrtkonzepte und verwandte Forschungszwecke.

Dabei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs.2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- 3) Der geografische Geltungsbereich des Betrauungsakts bezieht sich ausschließlich auf den Verkehrslandeplatz Aachen-Merzbrück einschließlich sämtlicher zu dessen Betrieb gehörender Grundstücke gemäß dem als Anlage beigefügten Lageplan.
- 4) Die Betrauung der FAM GmbH mit den vorgenannten Gemeinwohlaufgaben erfolgt im Wege einer Gesamtbetrauung, die sich aus den gleichlautenden Betrauungserklärungen der StädteRegion Aachen, Stadt Aachen, RWTH Aachen University, der AGIT, der öffentlich-rechtlichen Gesellschafterin der SEW sowie der entsprechenden Erklärung der SEW selbst zusammensetzt. Die FAM GmbH bestätigt per Beschluss der Gesellschafterversammlung die einzelnen Betrauungserklärungen zu einer Gesamtbetrauung.

## **§ 2**

### **Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

- 1) Betrautes Unternehmen ist die FAM GmbH.
- 2) Die von der FAM GmbH auf dem Gelände des Forschungsflugplatzes Merzbrück entsprechend dem beigefügten Lageplan wahrzunehmenden Aufgaben beinhalten die unbefristete Erbringung der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

**§ 3**

**Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen  
(Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- 1) Zur Deckung der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 1 Abs. 2 entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit der FAM GmbH nach dem satzungsgemäß festgelegten Zweck können StädteRegion Aachen, Stadt Aachen, RWTH Aachen University, die öffentlich-rechtliche Gesellschafterin der SEW, mittelbar über die SEW, und die AGIT jeweils Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zuwenden.
  - a) Auf dieser Grundlage entscheidet der Stadtrat der Stadt Aachen und der Städte-regionstag der StädteRegion Aachen, die AGIT sowie die Gesellschafterver-sammlung der SEW und das Rektorat der der RWTH Aachen auf Antrag der FAM GmbH über die Ausgleichshöhe.
  - b) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich zum einen nach den zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Leistung benötigten Kosten (Verlustaus-gleich). Sie ergeben sich aus der getrennten Buchführung gemäß § 4 Absatz 2 und werden der Höhe nach gemäß nachfolgendem Absatz 2 sowie Absatz 3 be-grenzt. Die ausgleichsfähigen Aufwendungen werden unter Zugrundelegung ei-ner entsprechend getrennten Gliederung einer Spartenrechnung zunächst im Vo-raus im jährlichen Wirtschaftsplan der FAM GmbH spätestens zu Beginn eines Wirtschaftsjahres für das Wirtschaftsjahr entsprechend dem als Anlage beige-fügten Muster festgesetzt.
  - c) Zusätzlich kann darüber hinaus ein weiterer Ausgleich durch Zahlung eines Be-trags in Höhe der Tilgungsanteile aus Darlehen, welche der FAM GmbH von Kre-ditinstitutionen oder Gesellschaftern für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern ge-währt worden sind, abzüglich hierauf entfallender anteiliger Abschreibungen für Abnutzung (AfA) auf die durch das jeweilige Darlehen finanzierten Wirtschafts-güter gemäß Wirtschaftsplan i.S.v. vorstehendem Punkt b), vorgenommen wer-den (Finanzierungsausgleich), so dass in jedem Fall höchstens ein Betrag in Höhe der die jeweilige AfA übersteigende Tilgungsleistung im Rahmen der Aus-gleichsleistung getragen wird. Der Höhe nach ist der Ausgleich gemäß nachfol-gendem Absatz 2 begrenzt.

- 2) Nach Ablauf des jeweiligen Tilgungszeitraums eines Darlehens darf in dem Wirtschaftsplan i.S.v. vorstehendem Punkt b) für die Zwecke der Berechnung der ausgleichsfähigen Aufwendungen keine AfA mehr für das betreffende finanzierte Wirtschaftsgut angesetzt werden.
- 3) Diese werden im jährlichen Wirtschaftsplan der FAM GmbH aufgestellt. Die maximale Ausgleichshöhe, die während des Betrauungszeitraums durchschnittlich nicht mehr als EUR 15 Mio. pro Jahr betragen darf, bemisst sich nach Maßgabe von nachstehenden Absätzen 4 bis 8.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der FAM GmbH insgesamt auf die Ausgleichsleistung. Der FAM GmbH werden durch die Betrauung darüber hinaus keine ausschließlichen oder besonderen Rechte gewährt.

- 4) Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle (zahlungswirksamen und -unwirksamen) Einnahmen der FAM GmbH anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.
- 5) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht ausgeglichen werden. Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung wird in dem Jahresabschlussbericht, den die FAM GmbH für ein abgelaufenes Geschäftsjahr zu erstellen hat, nachgewiesen.
- 6) Der tatsächliche Ausgleich erfolgt seitens der Gesellschafter zum einen in Form eines jährlichen Verlustausgleichs. Auf diese Ausgleichsleistung können auf Anforderung der FAM GmbH bis zu vier unterjährigen Abschlagszahlungen je Gesellschafter gewährt werden. Die Gesellschafter beurteilen die Angemessenheit der Abschlagszahlung nach Maßgabe des Wirtschaftsplans der FAM GmbH sowie bezugnehmend auf einen aktuellen Forecast der unterjährigen Kosten-und-Einnahmen-Entwicklung.

Der jährliche Verlustausgleich wird von sämtlichen Gesellschaftern mit Ausnahme der Fluggemeinschaft Aachen e.V. gewährt. Ein Zahlungsanspruch erwächst der FAM GmbH aus dieser Betrauung nicht. Die öffentlich-rechtlichen Gesellschafter der SEW werden in der jeweiligen Gesellschafterversammlung für die zur Umsetzung erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse abstimmen und ihrerseits der SEW – soweit erforderlich – die benötigten Geldmittel zur Verfügung stellen.

Zum anderen erfolgt ein weiterer Ausgleich durch einen Zuschuss in die Kapitalrücklage der FAM GmbH in Höhe eines Tilgungsanteils nach Maßgabe von vorstehendem Absatz 1 c).

- 7) Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 2 zu höheren nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden.
- 8) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der in Abzug zu bringenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 (2012/21/EU). Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird durch den Jahresabschluss nachgewiesen. Der geprüfte Jahresabschluss wird den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt.

#### **§ 4**

#### **Vermeidung von Überkompensierung (Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- 1) Um sicher zu stellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 Abs. 2 entsteht, führt die FAM GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss, der zusätzlich durch einen von der FAM beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft wird.
- 2) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden gemäß der Transparenzrichtlinie (RL 2006/111/EG) i.V.m. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen gem. § 2 Abs. 5 geführt. Dabei sind für die Einnahmen und Ausgaben die aus dem in der Anlage zu diesem Betrauungsakt beigefügten Muster einer Spartenrechnung ersichtlichen Parameter zu berücksichtigen. Die Anlage ist ein wesentlicher Teil dieses Betrauungsakts. Die Kalkulation der Einnahmen und Ausgaben ist im Jahreswirtschaftsplan der FAM entsprechend getrennt gegliedert vorzunehmen.
- 3) Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen, der Stadtrat der Stadt Aachen, der Hochschulrat der RWTH Aachen University und die SEW sowie AGIT sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.

- 4) Sie fordern die FAM GmbH bei überhöhten Ausgleichsleistungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-)Betrages auf. Beträgt die Überkompensierung insgesamt maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen und angerechnet werden.

**§ 5**

**Vorhalten von Unterlagen**

**(Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

**§ 6**

**Dauer der Betreuung**

**(Art. 2 Abs.2 des Freistellungsbeschlusses)**

Die Betreuung der FAM GmbH erfolgt für den Zeitraum mit Wirkung ab dem 01.10.2023 bis zum Ablauf des 30.09.2033.

**§ 7**

**Hinweis auf Grundlagenbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx diesen Betrauungsakt beschlossen.

Aachen, den xx.xx.xxxx

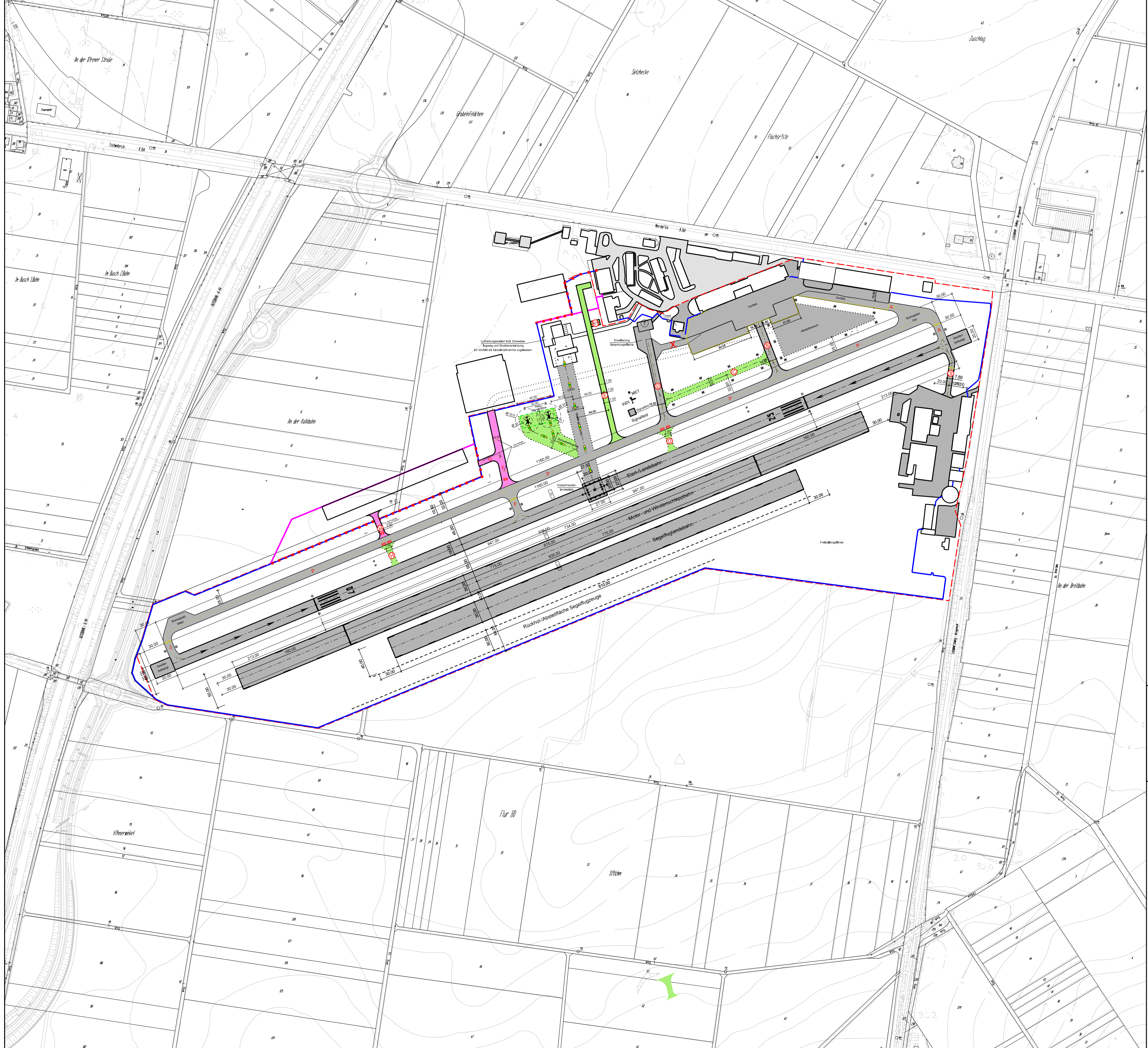
Zur Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
(Sibylle Keupen)

Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen

\_\_\_\_\_  
(Ruth Roelen)

FAM GmbH



**Festzustellende Planänderung**

- Flugbetriebsflächen befestigt
- Flugbetriebsflächen unbefestigt
- Einfriedung Neu (Planänderungsbescheid vom 23.04.2021)
- Einfriedung Bestand wird künftig rückgebaut

**Nachrichtliche Darstellung**

- Grenze Verkehrslandeplatz Bestand
- Einfriedung Bestand (Planfeststellungsbeschluss vom 27.03.2017)
- Flugbetriebsflächen Bestand
- Verkehrsflächen Bestand
- Hochbauten Neu



2	Aktualisierung der Flugbetriebsflächen	09.08.2023	Jüngling
1	2 Stk. Rollbahnen zum + Hochbauten im Gewerbegebiet ergänzt, Signalfeld angepasst	17.08.2021	Vogt
Nr.:	Art der Änderung:	Datum:	Name:

**Planfeststellungsverfahren**  
Ausbau Verkehrslandeplatz Aachen-Merzbrück

**Forschungsflugplatz Aachen-Merzbrück GmbH**

<b>Plan der Flugbetriebsflächen</b>	Gliederung-Nr.:	<b>PF</b>
	Plan-Nr.:	<b>PF1</b>

Planverfasser: <b>PROJECT airport</b> Design   Planning   Engineering Stuttgart, Dez. 2009 PROJECTairport GmbH Osterbronstraße 82 - 70565 Stuttgart	Bearbeitet: Rupp Gezeichnet: Rupp Geprüft: Rupp Datum: 16.11.2009 Maßstab: 1 : 2.500
---	--

Daten- / Kartengrundlage:  
Alle Rechte vorbehalten von Völkerei & Partner, Vertriebsgesellschaft Verkehrslandeplatz Aachen-Merzbrück GmbH vorbehalten.